Satzung des Landkreises Oldenburg über die Benutzung der Abfallbewirtschaftungsanlagen im Kreisgebiet (Benutzungsordnung)

vom 20.11.1992, zuletzt geändert am 21.06.2016

Aufgrund des § 7 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) i. d. F. vom 22.06.82 (Nds. GVBL. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.91 (Nds. GVBL. S. 295), des § 3 des Nieders. Abfallgesetzes vom 21.03.90 (Nds. GVBL. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.91 (Nds. GVBL. S. 363) und des § 25 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg von 04.05.92 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 616), geändert am 20.11.92, hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg am 20.11.92 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Landkreis Oldenburg unterhält für die im Kreisgebiet anfallenden und vom Landkreis gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg zu entsorgenden Abfälle Abfallbewirtschaftungsanlagen als öffentliche Einrichtungen in Bargloy, Ganderkesee, Großenkneten, Harpstedt, Hatten, Hude, Neerstedt und Wardenburg.
- (2) Die Abfallbewirtschaftungsanlage in Neerstedt (Umschlagstation) ist zur Annahme und Zwischenlagerung aller im Landkreis Oldenburg anfallenden Abfälle bestimmt, soweit sie nicht gemäß § 4 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg von der Abfallbewirtschaftung ausgeschlossen bzw. nach Satzung ein anderer Bewirtschaftungsweg vorgegeben ist.
- (3) Folgende Abfallbewirtschaftungsanlagen sind zur Annahme und Zwischenlagerung von Kleinmengen von Problemabfällen aus Haushaltungen bestimmt:

Ganderkesee, Weststraße 10, Neerstedt (Umschlagstation), Kirchhatter Straße 8, Wardenburg, Rothenschlatt 35.

- (4) ¹Außerdem unterhält der Landkreis Oldenburg an folgenden Standorten Wertstoffhöfe als Abfallbewirtschaftungsanlagen:
 - in Bargloy auf dem Gelände der ehemaligen Umschlagstation,
 - in Ganderkesee, Weststraße 10,
 - in Hude neben der Kläranlage der Gemeinde Hude, Leckerhörne,
 - in Neerstedt (Umschlagstation), Kirchhatter Straße 8,
 - in Wardenburg, Rothenschlatt 35.

²Die Wertstoffhöfe sind zur Annahme der in § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg genannten Abfälle bestimmt.

(5) Grünabfallsammelplätze unterhält der Landkreis Oldenburg in Großenkneten, Harpstedt, Hatten, Hude, Wardenburg und Wildeshausen.

§ 2 Zugelassene Abfälle / Begriffsbestimmungen

Maßgebend für die Zuordnung der zugelassenen Abfälle und Begriffsbestimmungen ist die Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg.

§ 3 Geltungsbereich

¹Diese Benutzungsordnung gilt für alle Anlieferer auf den Abfallbewirtschaftungsanlagen im Kreisgebiet. ²Sie umfasst den gesamten Bereich der Abfallbewirtschaftungsanlagen.

§ 4 Ordnung auf dem Gelände der Abfallbewirtschaftungsanlagen

- (1) ¹Die Abfallbewirtschaftungsanlagen dürfen nur vom Betriebspersonal und von den Benutzern betreten bzw. befahren werden. ²Den Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Gelände der Abfallbewirtschaftungsanlagen nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist. ³Anlieferer dürfen Betriebsgebäude nur mit Erlaubnis des Personals betreten.
- (2) Den Anweisungen des Personals und den Hinweisschildern ist Folge zu leisten, insbesondere dürfen die angelieferten Abfälle nur an den vom Personal oder durch Hinweisschilder bezeichneten Stellen abgeladen werden.
- (3) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass der Betriebsablauf nicht gestört und Dritte nicht geschädigt oder gefährdet werden.
- (4) ¹Festgelegte Geschwindigkeitsbeschränkungen sind zu beachten. ²Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend. ³Handzeichen des Personals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.
- (5) Das Einsammeln und Mitnehmen von irgendwelchen Gegenständen auf dem Betriebsgelände der Abfallbewirtschaftungsanlagen ist untersagt.
- (6) Rauchen und offenes Feuer sind in den Abfallbewirtschaftungsanlagen nicht zugelassen.

§ 5 Zustand der Anliefererfahrzeuge

¹Die Anliefererfahrzeuge einschließlich der Behälter müssen so eingerichtet sein, dass das Verlieren von Abfällen verhindert wird. ²Behälter mit Abfällen, die verweht werden können, müssen geschlossen oder abgedeckt sein.

§ 6 Abfertigungsverfahren im Eingangsbereich der Umschlagstation in Neerstedt

- (1) Jeder Benutzer hat sich zunächst beim Betriebspersonal (Betriebsgebäude an der Waage) zu melden.
- (2) ¹Jeder Benutzer hat die im Eingangsbereich installierte Waage auf der Hin- und Rückfahrt zur bzw. von der Umschlagstation zu benutzen. ²Die Leerwiegung entfällt für Fahrzeuge

- und gekennzeichnete Behälter, deren Leergewicht in der Datenerfassungsanlage im Eingangsbereich erfasst ist.
- (3) ¹Absatz 2 gilt nicht für Kleinanlieferungen im Sinne der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg. ²Darüber hinaus gilt Absatz 2 auch nicht für die Anlieferung von Problemstoff-Kleinmengen.
- (4) Alle Anlieferer von Abfällen sind verpflichtet, bei der Anlieferung Auskunft über die Herkunft und die Art der Abfälle zu geben sowie ihren Namen und ihre Anschrift zu nennen.
- ¹Das Personal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen. ²Der Anlieferer ist verpflichtet, zu diesem Zweck Behälter und Verpackungen zu öffnen.
- (6) ¹In Zweifelsfällen kann die Annahme der Abfälle von geeigneten Untersuchungen abhängig gemacht werden. ²Die dadurch entstehenden Kosten hat der Anlieferer zu tragen.

§ 7 Abladeverfahren auf der Umschlagstation in Neerstedt

- (1) Nach der Abfertigung an der Waage (Eingangskontrolle) sind die Abfälle unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort in Gegenwart und nach Weisung des Personals zu entladen.
- (2) ¹Das Personal ist berechtigt, die Abfälle bei der Entladung zu kontrollieren. ²Stellt es fest, dass Abfälle transportiert werden, für deren Umschlag die Anlage nicht zugelassen ist, kann es den Entladevorgang unterbrechen und den zur Umladung nicht zugelassenen Abfall in einem gesonderten Container sicherstellen. ³Der Landkreis kann auf Kosten des Anlieferers die sichergestellten Abfälle einer anderweitigen Abfallbewirtschaftungsanlagen zuführen. ⁴Stellt das Personal fest, dass getrennt zu überlassende Abfälle ungetrennt überlassen werden, kann es anordnen, dass der Anlieferer die Abfälle entsprechend § 6 Abs. 2, 24 Abs. 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg zu sortieren hat. ⁵Kommt der Anlieferer einer Anordnung nach Satz 4 nicht unverzüglich nach, kann das Personal entsprechend § 6 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg verfahren.
- (3) ¹Die Benutzer dürfen ihre Fahrzeuge an den Abladestellen nur verlassen, soweit dies zum Entladen der Abfälle erforderlich ist. ²Beim Abladen der Abfälle sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. ³Beim Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer insbesondere davon zu überzeugen, dass sich hinter dem Fahrzeug keine Personen aufhalten.

§ 8 Anlieferung von Problemstoffen

- (1) ¹Problemstoffe sind dem Personal auf den Abfallbewirtschaftungsanlagen in Neerstedt, Ganderkesee und Wardenburg zu übergeben. ²Ein Abstellen ohne Wissen oder ohne Erlaubnis des Personals ist nicht zulässig.
- (2) Alle Anlieferer sind verpflichtet, Auskunft über die Herkunft, die Verwendung, das Alter und die Beschaffenheit der Problemstoffe zu geben, und ihren Namen und ihre Anschrift zu nennen.

§ 9 Abfertigungsverfahren auf den Wertstoffhöfen und den Grünabfallsammelplätzen

- (1) Jeder Benutzer hat sich zunächst beim Betriebspersonal zu melden.
- (2) Alle Anlieferer sind verpflichtet, bei der Anlieferung Auskunft über die Herkunft der Abfälle zu geben, sowie ihren Namen und ihre Anschrift zu nennen.
- ¹Das Personal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen. ²Der Anlieferer ist verpflichtet, zu diesem Zweck Behälter und Verpackungen zu öffnen.
- (4) Die Abfälle sind nach Weisung des Betriebspersonals in die dazu vorgesehenen Container zu legen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzung der Abfallbewirtschaftungsanlagen sowie der vorhandenen Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.
- ¹Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis oder Dritten durch die Benutzung entstehen. ²Dies gilt insbesondere für solche Schäden, die durch die unzulässige Anlieferung von Abfällen verursacht werden. ³Der Benutzer hat den Landkreis von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. ⁴Der Benutzer und sein Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit auf den Anlagen in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadenersatz zu.
- (4) Der Landkreis haftet weder für Schäden unbefugter Benutzer noch für den möglichen Missbrauch der Abfälle nach Anlieferung.

§ 11 Gebühren

¹Die für die Benutzung zu erhebenden Gebühren ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg. ²Die Satzung liegt in dem Betriebsgebäude aus und kann dort eingesehen werden.

§ 12 Öffnungszeiten

¹Die Benutzung der Abfallbewirtschaftungsanlagen ist nur zu den festgelegten Öffnungszeiten zulässig. ²Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 13 Eigentumsübergang

¹Die Abfälle und Wertstoffe werden mit dem Abladen Eigentum des Landkreises Oldenburg. ²Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 4 Abs. 1 Abfallbewirtschaftungsanlagen betritt oder befährt,
 - 2. entgegen § 4 Abs. 2 Anweisungen des Personals nicht Folge leistet oder Hinweisschilder nicht beachtet,
 - 3. entgegen § 4 Abs. 4 das Betriebsgelände mit höherer Geschwindigkeit als zugelassen befährt,
 - 4. entgegen § 4 Abs. 5 Gegenstände einsammelt oder mitnimmt,
 - 5. entgegen § 4 Abs. 6 auf dem Betriebsgelände der Bewirtschaftungsanlagen raucht oder Feuer entzündet,
 - 6. entgegen § 5 ein Anliefererfahrzeug oder einen Anlieferungsbehälter nicht gegen das Verlieren oder Verwehen von Abfällen sichert,
 - 7. entgegen § 6 Abs. 4, § 8 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
 - 8. entgegen § 8 Abs. 1 Problemabfälle ohne Wissen oder ohne Erlaubnis des Personals abstellt.
 - 9. entgegen § 12 eine Abfallbewirtschaftungsanlage außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 15 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- (1) Das Anlagenpersonal ist befugt, Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnungen gegen die Benutzungsordnung verstoßen, vom Gelände der Abfallbewirtschaftungsanlage zu verweisen.
- (2) Bei wiederholten Verstößen und bei einmaligen sehr schwerwiegenden Verstößen, kann der Landkreis Oldenburg schriftlich Hausverbot für einzelne oder sämtliche Abfallbewirtschaftungsanlagen verhängen.

§ 16 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.93 in Kraft (Es handelt sich um den Zeitpunkt des Inkrafttretens der ursprünglichen Satzung). ²Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Oldenburg über die Benutzung der kreiseigenen Abfallbeseitigungsanlagen (Benutzungsordnung) vom 10.12.76 außer Kraft.